

gesetzt werden. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist allerdings in die Frist einzurechnen, die seit der letzten Verurteilung bis zur Wiedererteilung des Jagdscheins verstrichen sein muss (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 BJagdG). Dies sind grds. fünf Jahre, in denen Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG jedoch zehn Jahre. Die Jagdbehörde trifft ihre Entscheidung nach **pflichtgemäßem Ermessen**.

**946 5.a)** Die **Versagung des Jagdscheins** ist ein **belastender Verwaltungsakt**. Daher hat die Jagdbehörde vor dieser Entscheidung den Betroffenen anzuhören (§ 28 VwVfG). Gegen die Versagung ist sodann die **Verpflichtungsklage** zum VG zu erheben. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen haben die Waffenbehörden nämlich grds. **keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum**. Der Betroffene hat vielmehr einen **Anspruch** auf Erteilung der begehrten waffenrechtlichen Erlaubnis. Nach der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den meisten Bundesländern, bedarf es auch keines Widerspruchs mehr.

**947 b)** Der **endgültige Verlust** des Jagdscheins führt zu folgenden

**nachteilige Folgen** (→ *Teil H: Jäger, Jagdschein, Allgemeines, Rdn 904*):

- Es **endet** die **Befugnis die Jagd** tatsächlich **ausüben** zu dürfen. Wer dennoch auf die Jagd geht – soweit er noch über das erforderliche Jagdausübungsrecht verfügt –, begeht damit eine OWi nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BJagdG.
- Es **erlischt** gem. § 13 S. 1 BJagdG ein **Jagdpachtvertrag**. Besonders unangenehm: Der Pächter ist dem Verpächter zum Schadensersatz verpflichtet, der aus der vorzeitigen Beendigung des Jagdpachtvertrages entsteht (§ 13 S. 3 BJagdG).
- Es werden i.d.R. auch die **waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen**, weil das besondere Bedürfnis für den Besitz von Waffen und Munition entfallen ist. Werden dann nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit (vgl. WaffG) die Waffen und Munition vernichtet oder einem Berechtigten überlassen, kann sich der Betroffenen wegen **unerlaubter Waffenbesitzes** der Gefahr der Strafbarkeit aussetzen.

**Siehe auch:** → *Teil H: Jäger, Jagdschein, Allgemeines, Rdn 891*; → *Teil H: Jäger, Jagdschein, Entziehung und Einziehung, Rdn 905*; → *Teil H: Waffenbesitzer, Allgemeines, Rdn 1238*; → *Teil H: Waffenbesitzer, Waffenbesitzkarte, Rücknahme und Widerruf, Rdn 1270*; → *Teil H: Waffenbesitzer, waffenrechtliche Zuverlässigkeit, Rdn 1281*.

## 948 Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines

**949 Literaturhinweise:** **Feuerich/Weyland**, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 8. Aufl. 2012; **Gaier/Wolf/Göken**, Anwaltliches Berufsrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2014; **Geiersberger**, Status quo und Zukunft der Anwaltsgerichtsbarkeit – wie viel Reform muss sein? Vier Vorschläge für Verbesserungen und ein Veto gegen eine Neu-Ausrichtung?, AnwBl. 2015, 427; **Henssler/Prütting**, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014; **Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein**, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2010; **Römermann/Hartung**, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2008; **Kleine/Cosak**, Kommentar zur Bundesrechts-

anwaltsordnung, 6. Aufl. 2009; **Koch/Kilian**, Anwaltliches Berufsrecht, 1. Aufl. 2007; **Offermann-Burckart**, Anwaltsrecht in der Praxis, 1. Aufl. 2010; **Röth**, Nebenfolgen strafrechtlicher Verurteilung“, StraFo 2012, 354.

**1. Mögliche Folgen** strafrechtlicher Ermittlungen/Verurteilungen für Rechtsanwälte sind **950**  
das **Berufsverbot**, welches im Strafverfahren ausgesprochen wird (→ *Teil B: Berufsverbot, Allgemeines*, Rdn 1 m.w.N.) und **Schadensersatzansprüche** gegen den Rechtsanwalt (→ *Teil H: Rechtsanwälte, Zivilrecht, Allgemeines*, Rdn 1023).

**2.a)** Strafrechtlicher Ermittlungen/Verurteilungen können außerdem berufsrechtliche **951**  
Folgen haben. **Berufsrechtliche Verfahren** sind

- Verfahren auf Widerruf der Zulassung,
- Rügeverfahren gemäß §§ 74, 74a BRAO,
- Anwaltsgerichtliches Verfahren gem. §§ 116 BRAO ff.

**b)** Nach dem **statistischen Jahrbuch** der Anwaltschaft 2013/2014 soll es im Jahre 2012 **952**  
738 Verfahren vor den Anwaltsgerichten, 320 Verfahren vor den Anwaltsgerichtshöfen und 90 Verfahren vor dem Anwaltssenat des BGH gegeben haben (s. *Geiersberger AnwBl. 2015, 287*). Knapp 1000 Verfahren im Jahre 2012 haben sich also mit Fragen der Zulassung bzw. des Widerrufs zur Rechtsanwaltschaft und mit Disziplinarangelegenheiten befasst. Zum 1.1.2012 gab es laut BRAK knapp 160.000 (= 159.315) zugelassene Rechtsanwälte.

**Siehe auch:** → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Berufsrechtliche Verfahren/Überblick*, Rdn 953; → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Folgen anwaltsgerichtlicher Verfahren für Vorstandmitglieder der Anwaltskammer u.a.*, Rdn 991; → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Hauptverfahren, Prozessuales und Materielles*, Rdn 996; → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Verfolgungsverjährung*, Rdn 1013; → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen*, Rdn 1018; → *Teil H: Rechtsanwälte, Zivilrecht, Allgemeines*, Rdn 1023 m.w.N.

## Rechtsanwälte, Strafrecht, Berufsrechtliche Verfahren/Überblick

953

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Ein anwaltsgerichtliches/berufsrechtliches Verfahren wird eingeleitet, wenn ein Rechtsanwalt schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die sich aus der BRAO und der BORA ergeben.
2. Zuständig im berufsrechtlichen Verfahren ist ggf.: Erstinstanzlich das AnwG, die Berufung ist dann zum AnwGH sowie die Revision zum BGH in Anwaltsachen möglich.

3. Die BRAO sieht verschiedene berufsrechtliche Verfahren vor, Das sind das Verfahren auf Widerruf der Zulassung, das Rügeverfahren gem. §§ 74, 74a BRAO und das anwaltsgerichtliche Verfahren gem. §§ 116 BRAO ff.
4. Gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BRAO ist die Zulassung u.a. zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Folge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.
5. Gem. § 74 BRAO kann der Vorstand das Verhalten eines Rechtsanwaltes rügen, wenn er die Schuld des Anwalts für gering erachtet und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.
6. Das anwaltsgerichtliche Verfahren kann in die Phasen Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt-, Rechtsmittel- und Vollstreckungsverfahren eingeteilt werden (§§ 116 ff. BRAO).

954

**Literaturhinweise:** **Deckenbrock**, Ungelöste Fragen in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen Auswirkungen des 2009 geänderten Verfahrensrechts – ein Appell an den Gesetzgeber zur Überprüfung, AnwBl. 2015, 365; **Geiersberger**, Status quo und Zukunft der Anwaltsgerichtsbarkeit – wie viel Reform muss sein? Vier Vorschläge für Verbesserungen und ein Veto gegen eine Neu-Ausrichtung?, AnwBl. 2015, 427; **Kilian**, Die Anwaltsgerichtsbarkeit: eine Standortbestimmung – historisch und vergleichend Wachsende Kritik: Kollegen richten über Kollegen – Doch welcher Reformbedarf besteht wirklich?, AnwBl. 2015, 278; **Koenen**, Die Anwaltsgerichte als staatliche Gerichte mit Bezug zur Selbstverwaltung Erfahrungsbericht eines geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Köln, AnwBl. 2015, 302; s.a. die Hinw. bei → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 949.

955

1. Ein anwaltsgerichtliches/berufsrechtliches Verfahren wird eingeleitet, wenn ein **Rechtsanwalt schuldhaft** gegen **Pflichten verstößt**, die sich aus der **BRAO** und der **BORA** ergeben(zur Pflichtverletzung → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Hauptverfahren, Prozessuales und Materielles*, Rdn 996). Der Maßnahmenkatalog reicht von der Warnung (mildestes Mittel) bis zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 BRAO; zu den Sanktionen → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Hauptverfahren, Prozessuales und Materielles*, Rdn 996).

956

Das anwaltsgerichtliche Verfahren ist in letzter Zeit in der **Diskussion**. Angestoßen wurde diese von *Joachim Wagner*, der mit seinem Recherchebuch „Vorsicht Rechtsanwalt“ für Furore sorgte. Auch die Ausgaben des AnwBl. April und Mai 2015 (vgl. oben die Lit.-Nachw.) befassen sich ausführlich mit dem Thema. Insbesondere wird gerügt, dass es nur die Berufsöffentlichkeit gibt, dass die Mandanten, die eventuell durch ihre Beschwerde ein Verfahren in Gang bringen, nicht inhaltlich über den Ausgang informiert werden, dass es schwerfällig sei und nicht mehr sachgemäß ist sowie dass in der I. Instanz nur Rechtsanwälte als Richter fungieren.

957

2. Vorgesehen sind in den berufsrechtlichen Verfahren folgende **Spruchkörper**:

- Ggf. erstinstanzlich das **AnwG**, die Berufung ist dann zum **AnwGH** sowie die Revision zum **BGH** in Anwaltssachen möglich.

- Die Anwaltsgerichte (s. §§ 92 ff. BRAO, pro RAK eins) sind **besetzt** mit drei Richtern, die alle Rechtsanwälte sind. Die AnwGH (s. §§ 100 BRAO, jeweils bei den OLG) sind besetzt mit drei Rechtsanwälten (u.a. der Vorsitzende) als Richtern und zwei Berufsrichtern. Beim BGH ist der Senat in Anwaltssachen (s. §§ 106 BRAO) besetzt mit dem Präsidenten des BGH als Vorsitzendem, zwei BGH- und zwei Anwälten als Richtern.

**3.a) Die BRAO sieht verschiedene berufsrechtliche Verfahren vor, Das sind das** **958**

- Verfahren auf Widerruf der Zulassung,
- Rügeverfahren gem. §§ 74, 74a BRAO (Rdn 967 ff.),
- Anwaltsgerichtliches Verfahren gem. §§ 116 BRAO ff.

**b) Über die Zulassung zur Anwaltschaft bzw. über die Rücknahme/den Widerruf der Zulassung entscheidet die jeweils zuständige RAK. Gegen deren Entscheidung der Rechtsweg zum AnwGH (I. Instanz) und die Berufung zum Anwaltssenat des BGH (II. und letzte Instanz) möglich. Versagungsgründe sind in § 7 BRAO, Rücknahme und Widerruf der Zulassung in § 14 BRAO und der Rechtsweg und die Zuständigkeit in § 112a BRAO geregelt.** **959**

**Gem. § 7 Nr. 5 BRAO ist dem Bewerber die Zulassung zu versagen, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, den Beruf eines Rechtsanwaltes auszuüben. Die Unwürdigkeit kann sich nicht nur aus strafbarem Verhalten sondern auch aus unehrenhaftem bzw. unsittlichem Lebenswandel ergeben. Längeres Wohlverhalten ist positiv zu berücksichtigen. Auch Tilgungsfristen des BZRG zählen dazu.** **960**

**c) Gem. § 74 BRAO kann der Vorstand der RAK das Verhalten eines Anwaltes, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwaltes gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.** **961**

**Sollte eine solche Rüge ergehen, kann der betroffene Rechtsanwalt gem. § 74a BRAO einen Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung stellen. Das AnwGH befindet hierüber und ist erste und letzte Instanz.** **962**

**d) Vorgesehen ist schließlich noch das anwaltsgerichtliche Verfahren gem. §§ 116 BRAO ff. (vgl. Rdn 973).** **963**

**e) Die verschiedenen Verfahrensarten stehen in folgendem Verhältnis zueinander:** **964**

- Das **anwaltsgerichtliche Verfahren** geht dem **Rügeverfahren** vor (s. § 115a BRAO). Wenn ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird, erlischt das Rügerechtsverfahren und lebt auch nicht wieder auf, wenn das anwaltsgerichtliche Verfahren eingestellt wird. Selbst ein rechtskräftiger Rügebescheid kann durch das AnwG aufgehoben werden.

- Das **Verfahren auf Widerruf der Zulassung** und das **klassische berufsgerichtliche Verfahren** stehen **nebeneinander**. Gem. § 14 Abs. 2 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat (Nr. 1), und wenn der Rechtsanwalt in Folge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (Nr. 2). Wenn also das Strafgericht insoweit verurteilt hat, ist die Zulassung zu widerrufen. Sollte so ein Verfahren durchgeführt werden, weil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig durch das Strafgericht aberkannt wurde, müsste sich das AnwG gem. § 115b BRAO fragen, ob eine anderweitige Ahndung durch es selbst über den Widerruf hinaus nötig ist. Es wird das Verfahren aussetzen und abwarten, ob rechtskräftig die Zulassung widerrufen wird, weil es dann nicht mehr sanktionieren kann.

☝ **Anders** ist es im Falle des **§ 7 Nr. 3 BRAO**. Hier ist die Zulassung zu versagen, wenn der Rechtsanwalt durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind. Gemeint sind hier Urteile der deutschen Anwaltsgerichtsbarkeit.

Sollte eine Ausschließung im Raume stehen: kann die „**freiwillige**“ **Rückgabe** erheblich **günstiger** (= schnellere Wiederteilung) für den Rechtsanwalt sein, weil ansonsten acht Jahre Sperre für die Wiedererteilung drohen.

- 965** 4. Gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BRAO ist die **Zulassung zu widerrufen**, wenn der Rechtsanwalt Grundrechte verwirkt hat qua Feststellung des BVerfG oder wenn der Rechtsanwalt in Folge **strafgerichtlicher Verurteilung** die **Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter** verloren hat. Es handelt sich hier um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum.
- 966** Die RAK erlässt einen Widerrufsbescheid. Sie kann die **sofortige Vollziehbarkeit** gem. § 14 Abs. 4 BRAO anordnen. Gegen die sofortige Vollziehbarkeit kann der Rechtsanwalt **Antrag** beim **AnwGH** auf **Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung** stellen. Gegen den Bescheid in der Hauptsache kann er vor dem AnwGH (§ 112a Abs. 1 BRAO). Für dieses Hauptsacheverfahren gilt als Prozessordnung im Wesentlichen die VwGO (s. § 112c BRAO). Gegen die Entscheidung des AGH kann das Rechtsmittel der Berufung zum Anwaltssenat des BGH eingelegt werden.
- 967** **5.a)** Gem. § 74 BRAO kann der Vorstand das **Verhalten** eines Rechtsanwaltes **rügen**, wenn er die **Schuld des Anwalts** für **gering erachtet** und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens (vgl. Rdn 973 ff.) nicht erforderlich erscheint. Der Vorstand trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

☝ Sollte die StA ein **anwaltsgerichtliches Verfahren** einleiten, wäre ein **Rügeverfahren gesperrt**.

Die StA kann allerdings der RAK **vorlegen** zum Zwecke der Übernahme in das Rügeverfahren. Der betroffene Rechtsanwalt selbst kann durch einen Selbstreinigungsantrag (§ 123 Abs. 2 S. 2 BRAO; Rdn 979 ff.) das Rügeverfahren verhindern, indem er einen anwaltsgerichtliches Verfahren einleitet.

968

☝ **Streit** herrscht darüber, wie die Rüge von der **Beratungs-** und **Belehrungspflicht** der RAK ihren Mitgliedern gegenüber (siehe § 71 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) **abzugrenzen** ist. Die Rüge stellt eine Missbilligung für in der Vergangenheit Geschehenes, die Belehrung eine präventive Unterrichtung für Zukünftiges dar. Die Frage ist deshalb interessant, weil bei Vorliegen einer Rüge erst- und letztinstanzlich das AnwG und bei Vorliegen einer missbilligenden Belehrung der AnwGH mit etwaiger Berufungsmöglichkeit (§ 112e BRAO) zum BGH in Anwaltssachen zuständig sind.

**b) Das Rügeverfahren gliedert sich in**

969

- das Aufsichtsverfahren,
- das Einspruchsverfahren und
- das anwaltsgerichtliche Verfahren.

**aa) Das (Aufsichts)Verfahren hat etwa folgenden Ablauf bzw. es gelten folgende Verfahrensgrundsätze:**

970

- Erfährt die RAK von einer Verfehlung des Rechtsanwalts, **leitet** sei ein Aufsichtsverfahren **ein**.
- Sie ermittelt den Sachverhalt und gibt dem Rechtsanwalt Gelegenheit, sich zu **äußern**.
- Das Ablehnungsrecht gem. **§§ 22 ff. StPO** gilt **entsprechend**.
- Der Rechtsanwalt hat ein **Akteneinsichtsrecht**, das wird aus § 58 BRAO hergeleitet wird.
- Der Vorstand kann das Verfahren **aussetzen** oder **einstellen** (z.B. wegen Verfahrenshindernissen oder aus sachlichen Gründen), er kann es abgeben an die StA oder er kann eine Rüge erteilen. Der Kammervorstand ist berechtigt, das Verfahren ohne Anhörung des Rechtsanwaltes **einzustellen**.
- Die Vorgänge über das Rügeverfahren gehören zu den **Personalakten**.
- Eine rechtskräftig erteilte Rüge muss **nach fünf Jahren** aus der Personalakte **getilgt** werden (§ 205a Abs. 5 BRAO).

**bb) Sollte eine Rüge erteilt werden, kann der Rechtsanwalt gegen diesen Bescheid **Einspruch** bei der RAK einlegen (binnen eines Monats nach Zustellung). Dann entscheidet der Vorstand der RAK über den Einspruch und bescheidet den Rechtsanwalt neu.**

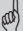
971

Gegen diesen Bescheid kann der Rechtsanwalt, sofern er ihn weiter beschwert, **gem. § 74 a Abs. 1 BRAO** binnen eines Monats nach Zustellung **Entscheidung** des **AnwG** beantragen.

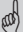
972

Zugleich kann er auch gem. § 74a Abs. 2 Satz 5 BRAO eine mündliche Verhandlung beantragen. Das AnwG entscheidet durch Beschluss. Es kann den Antrag als unzulässig verwerfen, es kann das Verfahren aussetzen und es kann den Rügebescheid aufheben. Sollte lediglich der Einspruchsbescheid verfahrensfehlerhaft sein, der Rügebescheid jedoch in Ordnung, kann die verfahrensfehlerhafte Entscheidung aufgehoben werden und das Verfahren an den Vorstand der RAK zur weiteren Entscheidung zurückgegeben werden. Im Übrigen kann das AnwG auch den Antrag als unbegründet zurückweisen.

- 973** **6.** Das **anwaltsgerichtliche Verfahren** kann in die Phasen Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt-, Rechtsmittel- und Vollstreckungsverfahren eingeteilt werden (§§ 116 ff. BRAO; vgl. a. Rdn 980 ff.; → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Hauptverfahren, Prozessuales und Materielles*, Rdn 996; → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen*, Rdn 1018). Neben dem „normalen“ anwaltsgerichtlichen Verfahren gibt es das Verfahren zur Verhängung einer vorläufigen Maßnahme (Rdn 976 ff.) und das Selbstreinigungsverfahren (Rdn 979).

 Ein **frühzeitiges Verteidigen** ist (auch unter dem Aspekt des Inertia-Effektes) dringend **anzuraten**.

- 974** **a)** Die RAK erhält i.d.R. über **Nr. 23 MiStra** Kenntnis von der Anklageerhebung gegen einen Rechtsanwalt bzw. der Verurteilung. Dies gilt auch für die GStA bei dem OLG, die gem. § 120 BRAO am Verfahren beteiligt ist.
- 975** Sollte die **GStA** eine Anschuldigungsschrift beim AnwG einreichen, beginnt das Zwischenverfahren und bei Eröffnung das Hauptverfahren. Das Verfahren ist (gem. § 116 BRAO) dem Strafprozess nachgebildet. Es gelten auch überwiegend die Normen der StPO (vgl. dazu z.B. die Kommentierung zu § 116 BRAO bei *Hennsler/Prütting*).
- 976** **b)** Gem. **§ 150 BRAO** kann die StA auch schon vor Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens im Rahmen einer **vorläufigen Maßnahme** den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen. Zuständig ist das für die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Rechtsanwalt zur Entscheidung berufene Gericht oder das Gericht, vor dem bereits das anwaltsgerichtliche Verfahren anhängig ist (§ 150 BRAO).

 Gem. **§ 150a BRAO** kann die RAK bei untätiger StA den **Antrag** auf Verhängung **gerichtlich** zu erzwingen versuchen (§ 150a BRAO).

- 977** Der **Beschluss** über ein Berufs- oder ein Vertretungsverbot kann **nur aufgrund mündlicher Verhandlung** ergehen (§ 151 BRAO). Die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes bedarf einer Zwei-Drittel-Stimmen-Mehrheit des Gerichts (§ 152 BRAO). Das Gericht kann auch im Anschluss an die Hauptverhandlung, sollte es die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeurteilt haben, diesen Beschluss fassen (§ 153 BRAO).

§ 161a BRAO regelt das Verfahren für das gegenständlich beschränkte vorläufige Vertretungsverbot.

☝ Bei vorläufiger Verhängung des Beschlusses gibt es eine **3-Monats-Frist** für die weitere Aufrechterhaltung der Maßnahmen, die nur bei besonderer Schwierigkeit oder besonderem Umfang der Ermittlungen überschritten werden darf und zur Überprüfung dem AnwGH vorzulegen ist (§§ 159a und b BRAO). Die Regelung entspricht den §§ 121, 122 StPO

c) Die RAK kann auf Vorschlag des Rechtsanwalts auch einen **Vertreter** bestellen (§ 161 BRAO). **978**

d) Wenn ein Rechtsanwalt sich vom Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen will, kann er selbst bei der StA beantragen das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten (sog. **Selbstreinigungsverfahren** des Rechtsanwaltes nach **§ 123 BRAO**). Es darf sich nicht um ein Verhalten wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 57 BRAO), oder um eine Rüge handeln. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus § 123 Abs. 2 – 4 BRAO. **979**

e) Für das **Ermittlungsverfahren** des anwaltsgerichtlichen Verfahrens (zum Hauptverfahren → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Berufsrechtliche Verfahren/Überblick*, Rdn 953) ist hinzuweisen auf folgende

### Grundsätze

**980**

- **Beteiligte** sind die StA beim OLG und die jeweilige RAK sowie der Rechtsanwalt.
- Für die anwaltsgerichtlichen Verfahren ist die StA bei dem OLG, in dessen Bezirk das AnwG seinen Sitz hat, als StA **zuständig** (§ 120 BRAO). RAK und StA müssen sich gegenseitig unterrichten (§ 120a BRAO). Erstinstanzlich ist das AnwG für Rechtsanwälte zuständig; örtlich bestimmt sich das nach dem Sitz der RAK, welcher der Rechtsanwalt zur Zeit der Einleitung seines Verfahrens angehört (§ 119 BRAO).
- Die RAK kann einen **Antrag** gegenüber der StA auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt stellen. Die StA kann von sich aus ein Ermittlungsverfahren einleiten.
- Die StA kann die **Einleitung** eines **Verfahrens** auch **ablehnen**, wenn sie z.B. zwar eine Pflichtverletzung bejaht, jedoch das Verschulden des Rechtsanwaltes so gering ist, dass eine Rüge (§ 74 BRAO; vgl. Rdn 967) genügt oder das beanstandete außerberufliche Verhalten des Rechtsanwaltes nicht im besonderen Maße geeignet ist Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden zu beeinträchtigen (§ 113 Abs. 2 BRAO) oder die anwaltsgerichtliche Maßnahme nicht zusätzlich erforderlich ist (§ 115b BRAO). Es kann auch sein, dass die Verfehlung des Rechtsanwaltes überwiegend mit der Ausübung eines anderen Berufes im Zusammenhang steht (§ 118a Abs. 1 Satz 1 BRAO).



- I.Ü. stehen der StA die Möglichkeiten der **Einstellung** gem. §§ 170 Abs. 2, 153 ff. StPO zu.

☞ Sollte die StA die Einleitung eines Verfahrens nicht vornehmen, muss sie dies der **RAK mitteilen**, die hiergegen vorgehen kann und letztendlich eine Entscheidung bei dem AnwGH erzwingen (s. § 122 BRAO).

- Der anwaltsgerichtlich **relevante Prozessstoff** beruht in der Regel auf **Tatsachen aus dem Strafverfahren** oder **Erkenntnissen**, die der RAK bzw. der StA bekannt geworden sind.
- Die StA kann sich über § 116 BRAO im Ermittlungsverfahren vieler Eingriffsrechte aus der StPO bedienen, wie z.B. die Beschlagnahme der Handakten des Rechtsanwalts, Zeugenbefragung usw.). Zur Durchsuchung der Kanzleiräume bzw. Beschlagnahme der Handakten – zulässig, wenn es sich um ein Verfahren gegen den Anwalt handelt – bedarf es i.d.R. eines Beschlusses des zuständigen AG (vgl. dazu *Burhoff*, EV, Rn 689 ff, 1360 ff.).

☞ Dem Verteidiger ist zu **raten**, frühzeitig mit der RAK/GStA das Gespräch suchen. Die Beteiligten haben einen weiten Spielraum. So kann er erfahren, wo die RAK/GenStA der Schuh drückt. Welcher Vortrag fehlt, ob eine Einstellung in Betracht kommt etc.

- 981** f) Mit der **Einreichung** der **Anschuldigungsschrift** durch die StA bei dem AnwG beginnt das **Zwischenverfahren** (§ 121 BRAO). Aus § 130 BRAO folgt, was Inhalt der Anschuldigungsschrift sein soll.

☞ Der Verteidiger sollte die Anschuldigungsschrift auf etwaige **Mängel prüfen**, insbesondere, ob der Angeschuldigte genügend identifiziert ist oder die Pflichtverletzung konkret genug vorgetragen; denn dies kann zur Einstellung des Verfahrens (bei mangelnder Behebung) führen (vgl. zur Anklageschrift im Strafverfahren *Burhoff*, EV, Rn 462 ff.).

- 982** Zunächst wird der Vorsitzende die Anschuldigungsschrift übersenden und dem Rechtsanwalt **Gelegenheit** zur **Äußerung** geben.

☞ Der Verteidiger sollte bei seiner Stellungnahme folgende Punkte besonders beachten:

- Ist der Rechtsanwalt noch **Kammermitglied**?  
Gem. § 113 Abs. 3 BRAO kann dann keine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt werden, wenn er zum Tatzeitpunkt nicht Rechtsanwalt war. Eine Ahndung ist auch nicht möglich, wenn der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Zustellung der

Anschuldigungsschrift bzw. zum jetzigen Prüfungszeitpunkt kein Anwalt (mehr) ist, was nicht zu einer endgültigen Einstellung führt, sollte der Anwalt im nicht verjährten Zeitraum wieder zugelassen werden.

- Sind die Taten sind **gem. § 115 BRAO verjährt** (→ *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Verfolgungsverjährung*, Rdn 1015)?
- Ist das AnwG überhaupt gem. § 119 BRAO zuständig?

Das AnwG hat verschiedene **Entscheidungsmöglichkeiten**: Es kann das Verfahren eröffnen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen. Das AnwG kann weitere Beweiserhebungen anordnen, und zwar entweder durch die StA oder selbst oder einen ersuchten Richter. I.Ü. kann das Verfahren auch gem. §§ 153, 153a StPO eingestellt werden. Der Ablehnungsbeschluss ist zu begründen.

983

Gegen den ablehnenden Beschluss hinsichtlich der Eröffnung kann die StA in **sofortige Beschwerde** gehen. Sollte der die Eröffnung ablehnende Beschluss rechtskräftig werden, gilt § 132 BRAO (= eng umgrenzte Wiederaufnahmemöglichkeit).


984

**g)** Die §§ 118 – 118b BRAO regeln das **Verhältnis des anwaltsgerichtlichen zu anderen Verfahren** bei identischem Prozessstoff wie folgt:

985

- Das anwaltsgerichtliche Verfahren muss i.d.R. bis zur **Beendigung des Straf-/Bußgeldverfahrens ausgesetzt** werden, wenn wegen desselben Verhaltens gegen den Anwalt öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist (§ 118 Abs. 1 BRAO). Die Pflicht beginnt also erst mit Beginn des strafrechtlichen Zwischenverfahrens. Das anwaltsgerichtliche Verfahren darf dann nur noch eingeleitet werden (s. § 118 Absatz 1 S. 1 BRAO). Das bedeutet, dass eine Anschuldigungsschrift zwar noch beim AnwG eingereicht werden darf – Nebenfolge ist die Verjährungsunterbrechung gem. §§ 115 BRAO i. V.m. § 78c Abs. 1 Nr. 6 StGB. – und diese dem Rechtsanwalt auch noch zugestellt, das Verfahren darf aber nicht mehr eröffnet werden. Nur wenn die Voraussetzungen des § 118 Absatz 1 S. 3 BRAO vorliegen, kann von der Aussetzung abgewichen werden.
- Bei **Freispruch** im Straf-/Bußgeldverfahren darf das AnwG gem. § 118 Absatz 2 BRAO nur dann ein Verfahren einleiten/damit fortfahren, wenn die dem Freispruch zugrundeliegenden Tatsachen für sich genommen eine berufsrechtliche Verletzung enthalten (ohne eine Straf-/Bußgeldnorm zu erfüllen). Gemeint ist damit der sog. **disziplinäre Überhang** (s. dazu Rdn 986).
- § 118a BRAO regelt das **Verhältnis zu Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten**, wonach es darauf ankommt, in welchem beruflichen Feld die Pflichtverletzung überwiegend vorgeworfen wird.
- § 118b BRAO ermöglicht die **Aussetzung**, wenn in einem **anderen Verfahren** über eine auch für das anwaltsgerichtliche Verfahren wichtige Frage entschieden wird. Die Aussetzung soll nicht zum Ruhen der Verjährung führen.

- 986** h) Gem. § 115b BRAO muss die StA/das AnwG den sog. **disziplinareren Überhang** prüfen. Voraussetzung dafür ist, dass gegen den Rechtsanwalt durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufsrechtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist und zwar wegen desselben Verhaltens. Wenn dem so ist, so ist i.d.R. von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung **abzusehen**.
- 987** Dies soll nur **dann nicht** der Fall sein, wenn eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um
- den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten **und**
  - das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren (§ 115b Satz 1 BRAO).

 Sollte der Rechtsanwalt eine **Pflichtverletzung** begangen haben, die zu einem Tätigkeitsverbot oder einem Ausschluss aus der Anwaltschaft führen kann, so muss der disziplinare Überhang nicht geprüft werden (§ 115b Satz 2 BRAO).

- 988** Will das AnwG gem. § 115b BRAO einstellen, muss es im **Einstellungsbeschluss** eine schuldhafte Pflichtverletzung des Anwalts feststellen und diese bewerten.
- 989** Sollte eine **anderweitige Bestrafung** erst **nach Abschluss** des **anwaltsgerichtlichen Verfahrens** verhängt worden sein, ist kein ausdrückliches Verfahren vorgesehen, u.a. weil § 118 Abs. 1 BRAO die Aussetzung vorschreibt. Ein Verfahren gem. § 118 Abs. 4 BRAO (**Wiederaufnahme**) könnte jedoch angedacht werden. Wenn das AnwG jedoch trotzdem ahnden will, muss es die o.a. beiden Voraussetzungen kumulativ prüfen und bejahen.
- 990** Zum ersten Punkt ist das **Persönlichkeitsbild** des **Rechtsanwaltes** festzustellen und insbesondere sein Verhalten nach der angeblichen Pflichtverletzung mit einzubeziehen. Entscheidend ist auch, ob z.B. im Strafurteil eine Verurteilung strafschärfend wegen einer Anwaltstätigkeit vorgenommen wurde oder ob in der Strafzumessung auf das noch ausstehende berufsrechtliche Verfahren strafmildernd hingewiesen wurde. Der zweite Punkt (**Ansehen der Rechtsanwaltschaft**) wird regelmäßig als erfüllt anzusehen sein, wenn es um im Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit liegende vorwerfbare Pflichtverletzungen geht (also z.B. Fremdgelder nicht oder sehr verspätet ausgekehrt oder Urkundendelikte als Anwalt, Geldwäsche, Parteiverrat/Interessenskollision usw.). Das Ansehen der Anwaltschaft wird desto weniger beeinträchtigt sein, je mehr die Pflichtverletzung außerhalb des Kernbereichs anwaltlicher Tätigkeit liegt (siehe dazu auch den Punkt weiter unten: außerberufliche Pflichtverletzung).

**Siehe auch:** → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 948 m.w.N..

## Rechtsanwälte, Strafrecht, Folgen anwaltsgerichtlicher Verfahren für Vorstandmitglieder der Anwaltskammer u.a. 991

**Literaturhinweise:** S. die Hinw. bei → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 949. 992

1. Gem. § 66 BRAO ist ein Rechtsanwalt **nicht** zum **Mitglied** des **Vorstandes** der RAK wählbar, wenn 993

- gegen ihn ein **anwaltsgerichtliches Verfahren** eingeleitet (→ *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Berufrechtliche Verfahren/Überblick*, Rdn 953) oder
- ein vorläufiges **Berufs-** bzw. **Vertretungsverbot** verhängt worden ist,
- gegen ihn wegen einer Strafe, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist und
- wenn gegen ihn in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten 10 Jahren ein Vertretungsverbot verhängt oder in den letzten 15 Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.

☝ Gem. § 69 BRAO wird dort Ähnliches geregelt für den Fall, dass es sich um ein **amtierendes Vorstandsmitglied** handelt.

2. Bei Feststellung vorsätzlicher Handlungen könnte die **Vermögensschadenshaftpflichtversicherung**, sofern sie von dem anwaltsgerichtlichen Urteil Kenntnis erhält, die Eintrittspflicht ablehnen. 994

Der Geschädigte wird ein anwaltsgerichtliches Urteil nicht erhalten. Es wäre auch fraglich ob eine Verletzung einer Berufspflicht einer Schutzgesetzverletzung gem. § 823 Abs. 2 BGB gleichzustellen ist. Überdies dürfte es an einer Kausalität fehlen. 995

**Siehe auch:** → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 948.

## Rechtsanwälte, Strafrecht, Hauptverfahren, Prozessuales und Materielles 996

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Das anwaltsgerichtliche Verfahren unterscheidet sich prozessual-rechtlich an einigen Stellen vom Strafprozess.
2. Gem. § 113 Abs. 1 BRAO wird gegen einen Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in der BRAO oder in der BORA bestimmt sind, eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt. § 113 Abs. 2 BRAO regelt die Ahndbarkeit von

außerhalb des Berufes liegendem Verhalten des Rechtsanwaltes. Überbegriff ist die Pflichtverletzung.

3. Wenn das AnwG eine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt hat – und disziplinarischen Überhang unterstellt: bejaht –, dann muss es gem. § 114 BRAO eine der dort genannten anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach angemessener Zumesung auswählen.

**997** **Literaturhinweise:** S. die Hinw. bei → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 949 und bei → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Berufsrechtliche Verfahren/Überblick*, Rdn 953.

**998** 1. Das anwaltsgerichtliche Verfahren **unterscheidet** sich prozessual-rechtlich an einigen Stellen vom **Strafprozess**. Auf folgende Unterschiede im Verfahren ist hinzuweisen:

**999** **Pflichtverteidigung:**

Wenn das Gericht eine **Ausschließung** aus der **Anwaltschaft** oder ein Tätigkeitsverbot andenkt und/oder der Fall tatsächlich und rechtliche schwierig ist, wird es dem Rechtsanwalt einen Pflichtverteidiger zur Seite stellen.

**1000** **Bindung an tatsächliche Feststellungen des Straf-/Bußgeldurteils (§ 118 Abs. 3 BRAO):**

Gemeint sind alle Feststellungen zur Tat- und Schuldfrage. Eine Strafmaßberufung hindert also die Verwendung der Feststellungen im anwaltsgerichtlichen Verfahren nicht, weil insoweit Rechtskraft eingetreten ist. Es muss sich um rechtskräftige Tatsachenfeststellungen in Urteilen deutscher Straf- und Bußgeldgerichte handeln. Dies gilt nach h.M. **nicht** für **Strafbefehle**, Bußgeld- und Steuerstrafbescheide. Das AnwG kann von der Bindungswirkung nur abweichen und die Tatsachen neu überprüfen, wenn es dies mit Stimmenmehrheit beschließt, weil die Richtigkeit der Tatsachen bezweifelt wird (s. § 118 Abs. 3 S. 2 BRAO).

**1001** **Öffentlichkeit:**

Gem. § 135 BRAO ist die **HV nicht öffentlich**. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der StA und muss auf Antrag des Rechtsanwaltes hergestellt werden. Auch zu den nicht-öffentlichen Verhandlungen sind Vertreter der Landesjustizverwaltung, des Präsidenten des OLG oder seinem Beauftragten, den Beamten der StA beim OLG und allen Rechtsanwälten im Bereich der RAK der Zutritt gestattet.

**1002** **Anwesenheit des Rechtsanwaltes:**

Gem. § 134 BRAO kann gegen einen Rechtsanwalt, der trotz ordnungsgemäßer Ladung **nicht erschienen** ist, in dessen **Abwesenheit verhandelt** werden, soweit in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

☞ Der Rechtsanwalt sollte zur Verhandlung erscheinen, anderenfalls sollte er sich durch einen Verteidiger vertreten lassen.

Hintergrund ist, dass in vielen Fällen – leider – von der RAK über die GStA das AnwG ausschließlich die Akte zur Verfügung steht und so das Gericht sich kein Bild außerhalb der Akte vom Rechtsanwalt machen kann. Das AnwG ist in erster Instanz aber nur mit Rechtsanwälten als Richtern besetzt, die den Alltag kennen und durchaus verständlich mit Problemen umgehen können. Zudem kann der beschuldigte Rechtsanwalt in der HV seine Sicht der Dinge einbringen. Denn manchmal hat man bei Aktenlektüre (insbesondere der Handakten) den Eindruck, dass der bis zu einem gewissen Punkt gut gearbeitet habende Rechtsanwalt wohl ein unbenanntes „persönliches Schicksal“ erlitt. Schweigen hierzu ist allerdings einem „mildernden“ Verständnis nicht förderlich.

### Verlesung von Protokollen:

1003

§ 138 BRAO erlaubt dem AnwG in größerem Umfang die Verlesung von Vernehmungsprotokollen. Nach pflichtgemäßem Ermessen durch Gerichtsbeschluss. die StA und der Rechtsanwalt kann zuvor jedoch die Vernehmung in der Hauptverhandlung beantragen. Dem ist dann in der Regel (bis auf wenige Ausnahmen, siehe § 138 Abs. 2 S. 2 BRAO) zu entsprechen.

☞ Darüber hinaus gilt über § 116 BRAO auch § 249 StPO (**Selbstleseverfahren**).

### Sonstiges:

1004

Über § 116 BRAO gelten viele Normen der StPO. Insbesondere die Vorschriften

- über die **Verhandlungsleitung** (§ 238 StPO),
- die Vorschriften für die **Beweisaufnahme**, insbesondere die **Ablehnung von Beweisanträgen** (§ 244 StPO),
- über die **Aussetzung und Höchstdauer der Unterbrechung** (§§ 228 f. StPO) und
- die Vorschriften für die **Frist und Form der Urteilsniederschrift** (§ 275 StPO).

**2.a) Gem. § 113 Abs. 1 BRAO** wird gegen einen Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen **Pflichten verstößt**, die in der BRAO oder in der BORA bestimmt sind, eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt. **§ 113 Abs. 2 BRAO** regelt die Ahndbarkeit von außerhalb des Berufes liegendem Verhalten des Rechtsanwaltes. Diese ist nur anwaltsgerichtlich ahndbar, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwalts-tätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

1005

**b) Überbegriff** ist die **Pflichtverletzung**. Die beruflichen Pflichten ergeben sich aus den §§ 43 ff. BRAO und den insoweit konkretisierenden Berufsordnungen (BORA). Beispie-

1006

le: siehe Unterkapitel: Materielles, Sanktionszumessung. Das **außerberufliche Verhalten** wird von dem beruflichen materiell abgegrenzt. Es kommt also nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt während der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gehandelt hat, sondern ob das Verhalten den Beruf betrifft.

 Zu **fragen** ist also: Hat der RA mit seiner Handlung Pflichten verletzt, die ihm durch seinen Beruf auferlegt sind?

- 1007** So wird von der h.M. (s. *Feuerich/Weyland*, BRAO, § 113 Rn 15 f. m.w.N.) die **Tätigkeit** eines Rechtsanwaltes als **Insolvenzverwalter**, als **bestellter Verwalter** nach der Gesamtvollstreckungsordnung, als **Liquidator**, als **Nachlassverwalter**, als **Testamentsvollstrecker** und als **Betreuer** regelmäßig als berufliche Tätigkeit angesehen. Unter Umständen mag eine strikte Trennung (im Beschluss zur Bestellung wird der Titel Rechtsanwalt nicht erwähnt und der Rechtsanwalt arbeitet als z.B. Betreuer mit Briefkopf ohne Hinweis auf seinen Rechtsanwaltstitel) zu einem anderen Ergebnis führen. Einige AnwG haben die Nichtabgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für die Kanzlei als berufliche Pflichtverletzung im beruflichen Rahmen angesehen (kausaler Zusammenhang mit der Berufsausübung des Rechtsanwalts). Ein Rechtsanwalt, der sich im Strafverfahren selbst verteidigt, ist insoweit nicht als Rechtsanwalt tätig, da er hier nur in seiner Rolle als Beschuldigter anzusehen ist und nicht als sich selbst verteidigender Rechtsanwalt.
- 1008** Sollte nach dieser Unterscheidung ein **außerberufliches Verhalten** als Grund für die **Pflichtverletzung** angenommen werden, müssen die oben angegebenen Voraussetzungen (Rdn 1006) geprüft und bejaht werden. Es muss sich also um eine außerberufliche Pflichtverletzung handeln, die eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt (ist das Verhalten des Anwaltes straf-/bußgeldbewehrt). Diese Handlung muss der Rechtsanwalt schuldhaft, zumindest fahrlässig verwirklicht haben. Wenn dies vorliegt, ist zu prüfen, ob nach den Umständen des Einzelfalls diese Pflichtverletzung in besonderem Maße geeignet ist Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit besonderen Weise zu beeinträchtigen. Hier sollte zunächst geschaut werden, ob es sich um einmaliges oder bereits mehrfach gezeitigtes Fehlverhalten handelt. Mehrfach vorsätzliche Trunkenheitsfahrten führten bereits zur Annahme der Ahndbarkeit. Dabei wurde des Weiteren geprüft, ob das Verhalten des Rechtsanwaltes auf eine innere Gleichgültigkeit gegen über dem rechtlich Gebotenen oder auf eine Bereitschaft, aus Eigennutz sich über die Rechtsordnung hinwegzusetzen, erschließen ließ. Ebenso spielt die Verursachung großer Schäden aus Gewinnsucht eine Rolle. Auch Delikte, die mit bewusst wahrheitswidrigen Angaben des Rechtsanwaltes im Zusammenhang stehen, führen oft zur Annahme der Ahndbarkeit. Dies gilt auch für andere Vermögens- und Eigentumsdelikte und sonstige schwere Straftaten.

☞ Wenn ein **außerberuflich ahndbares Verhalten** angenommen wird und eine anderweitige Verurteilung vorliegt, ist darüber hinaus § 115b BRAO zu prüfen.

Treffen **berufliche** und **außerberufliche Pflichtverletzungen** zusammen, gehen die beruflichen Pflichtverletzungen vor, so dass wegen der Einheitlichkeit der **Pflichtverletzung** (siehe oben Rdn 1015) § 113 Abs. 2 BRAO insoweit nicht mehr zu prüfen ist.

1009

☞ Sollte das AnwG in der Verhandlung **kein berufliches Fehlverhalten feststellen** können, sollte es sich wiederum –sofern nur das außerberufliche verbleibt- mit den Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 BRAO auseinandersetzen.

**3.a)** Wenn das AnwG eine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt hat – und disziplinarer Überhang unterstellt: bejaht –, dann muss es gem. § 114 BRAO eine der dort genannten anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach angemessener Zumessung auswählen. Die **Maßnahmen gem. § 114 BRAO** sind

1010

- Verwarnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR,
- Verweis und Geldbuße,
- Verbot auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren tätig zu werden und
- Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

**b)** Ein **fester Strafrahmen** ist **nicht** vorgesehen. Es gilt die Stufenfolge der anwaltsgerichtlichen Maßnahmen. Je geringer die Pflichtverletzung, desto geringer die Sanktion. Eine bundesrepublikanisch einheitliche anwaltsgerichtliche Taxonomie ist nicht erkennbar. Es gibt regional durchaus größere Unterschiede. Es kann hier nur auf die einschlägige Rechtsprechung bzw. die Sammlung der Rechtsprechung in den Kommentaren verwiesen werden.

1011

☞ Es empfiehlt sich für die Einschätzung der konkreten Strafzumessung die regionale Rechtsprechung der Anwaltsgerichte (s. Veröffentlichungen auf den jeweiligen RAK-Websites, in Berlin z.B.: [http://www.rak-berlin.de/site/DE/int/03-fuer-mitglieder/03\\_02\\_01-rechtsprechung/container-rechtsprechung.php](http://www.rak-berlin.de/site/DE/int/03-fuer-mitglieder/03_02_01-rechtsprechung/container-rechtsprechung.php)) zu eruieren

Welche **Sanktion** am Ende vom Gericht ausgeurteilt werden wird, ist äußerst **einzelfallabhängig**. Selbstverständlich wird das Gewicht der Pflichtverletzung(en) eine große Rolle spielen. Es wird eine Rolle spielen, ob der Rechtsanwalt schon berufsrechtlich/strafrechtlich bzw. anderweitig in Erscheinung getreten ist. Es wird eine Rolle spielen, wie stark die Pflichtverletzung zum anwaltlichen Kerngeschehen gehört (werden Kardinalpflichten des Anwaltes verletzt: sorgfältiger Umgang mit Fremd-



geld, Einhaltung der Wahrheitspflicht, sorgfältiger Umgang mit Urkunden, Achtsamkeit auf Interessenskollision usw.) Es kann hier auf die Erwägungen im Strafzumessungsrecht verwiesen werden.

👉 Gerade bei **schwerwiegenden Vorwürfen** sollte, sofern ein Freispruch nicht zu erlangen sein wird, umfassend zur **Sanktionszumessung vorgetragen** werden bzw. die Zeit bis zur Verhandlung Milderungsgründe schaffend genutzt werden. Es ist auch daran zu denken, dass eine freiwillige Rückgabe zu schnellerer Wiedererteilung führen kann (→ *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Berufsrechtliche Verfahren/Überblick*, Rdn 953).

- 1012** Wenn eine **Geldbuße** verhängt wird, ist diese **zwingend** an die jeweilige **RAK** zu zahlen. Zahlung an andere Institutionen ist nur bei Einstellung gem. § 153a StPO möglich.  
**Siehe auch:** → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 948.

## 1013 **Rechtsanwälte, Strafrecht, Verfolgungsverjährung**

- 1014** **Literaturhinweise:** S. die Hinw. bei → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 949.

- 1015** 1. Die Verjährung anwaltlicher Pflichtverletzungen ist in **§ 115 BRAO** geregelt, wonach diese in **fünf Jahren** verjähren. Allerdings wird diese Verjährungsfrist abhängig gemacht von den etwaigen Maßnahmen. Diese Frist gilt also nicht, wenn wegen der Pflichtverletzungen die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen eines Tätigkeitsverbotes oder eines Ausschlusses verhängt werden. Im Übrigen verweist § 115 Abs. 1 S. 2 BRAO zur genaueren Berechnung der Verjährung und etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände auf das StGB. § 115 Abs. 2 BRAO ordnet die Hemmung der Verjährung an, wenn wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.
- 1016** 2. Die **Verjährung beginnt**, sobald das Verhalten des Rechtsanwaltes, welches eine Pflichtverletzung, die anwaltsgerichtlich ahndbar ist, darstellt, beendet ist. Auf den Erfolgseintritt kommt es nicht an.
- 1017** 3. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren gibt es – nach wohl immer noch h.M. (vgl. Henssler/Prütting/*Dittmann*, § 113 BRAO Rn 5 m.w.N. – die **Besonderheit der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung**. Dieser Grundsatz wird aus dem Wortlaut des § 113 Abs. 1 BRAO hergeleitet – „Gegen einen Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, [...], wird **eine** anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt“). Das bedeutet, dass der gesamte in der Anschuldigungsschrift sich findende Prozessstoff, die prozessuale Tat, als ein einziges zu ahndendes Gesamtverhalten anzusehen ist. Damit ist die materiell-strafrechtliche Unterscheidung zwischen Tateinheit und Tatmehrheit obsolet geworden. Im Übrigen hat es Auswirkungen auf die Verjährung, da danach die Verjährungsfrist mit Beendigung der letzten Tat zu laufen beginnt. Bei Anklage muss über alle Fälle (außer

§§ 154, 154a StPO) gleichzeitig entschieden werden. Bei mehreren Verfahren muss verbunden werden. Eine Beschränkung des Rechtsmittels auf bestimmte Anschuldigungspunkte dürfte unwirksam sein.

**Siehe auch:** → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 948 m.w.N.

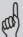
## Rechtsanwälte, Strafrecht, Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen 1018

**Literaturhinweise:** S. die Hinw. bei → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 948. 1019

**1.a)** Die Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen ist im **§ 204 BRAO** geregelt. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, Warnung und Verweis sind mit Rechtskraft wirksam/vollstreckt. Die Geldbuße wird von der RAK vollstreckt. 1020

**b)** Das **Tätigkeitsverbot** wird mit **Rechtskraft des Urteils** wirksam. Es wird in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen. Sollte ein Tätigkeitsverbot drohen, ist es von der Kunst des Rechtsanwaltes abhängig genau zu formulieren, in welchem Umfang und wie lange dieses Tätigkeitsverbot verhängt werden soll. Es müssen in sich geschlossene Rechtsgebiete sein. So kann natürlich Strafverfahren von Ordnungswidrigkeiten abgegrenzt werden. Ebenso kann auch das Strafvollstreckungsrecht oder das Disziplinarrecht oder anwaltsgerichtliche Verfahren davon abgegrenzt werden. Auf dem Gebiet des Zivilrechts kann zwischen Familienrecht, Arbeitsrecht und dergleichen unterschieden werden. Immer ist zu prüfen, ob die Verhängung des Tätigkeitsverbotes zu einem Existenzverlust führen würde. 1021

**c)** Sollte ein Tätigkeitsverbot verhängt werden, darf gem. **§ 114a BRAO** der Rechtsanwalt in dem ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht oder anderen Institutionen oder Gegnern auftreten oder Untervollmacht erteilen. Gem. § 114a Abs. 2 BRAO wird die Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Gem. § 114a Abs. 3 BRAO wird der Rechtsanwalt der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot zuwiderhandelt aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte und Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot auftritt, zurückweisen. 1022

 **Verboten** sind **lediglich nach außen** wirkende und sichtbare Handlungen. Das Tätigkeitsverbot kann den betreffenden Gerichten der Gerichtsbarkeit mitgeteilt werden.

**Siehe auch:** → *Teil H: Rechtsanwälte, Strafrecht, Allgemeines*, Rdn 948.